

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes
— Drucksache 12/8007 —

**hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Juli 1994 und Gegenäußerung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 71 Abs. 1 TierSG)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. § 71 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben. Sie können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden.“

Begründung

Eine Staffelung der Beiträge unter Berücksichtigung seuchenhygienischer Risiken ist mit einem hohen Verwaltungs- und Überwachungsaufwand verbunden. Daher sollte diese Regelung als „Kann-Vorschrift“ aufgenommen werden.

2. Zu Artikel 4 (Inkrafttretensregelung)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.“

Begründung

Den Ländern muß eine Übergangszeit zur Anpassung ihrer Beitragsregelungen eingeräumt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Artikel 1 Nr. 2 (§ 71 Abs. 1 TierSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Artikel 4 (Inkrafttretensregelung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.